

# Gemeinde Dingen

(Kreis Dithmarschen)

## 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“

(aufgestellt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

### ENTWURF DER SATZUNG

Stand:

Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

---

INGENIEURBÜRO <sup>PROF.</sup>  
<sup>DR.</sup>  
OLDENBURG GMBH

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien  
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Martin Nockemann  
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: [beteiligung@ing-oldenburg.de](mailto:beteiligung@ing-oldenburg.de)

Büro Niedersachsen:  
Osterende 68  
21734 Oederquart  
Tel. 04779 92 500 0  
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:  
Molkereistraße 9/1  
19089 Crivitz  
Tel. 03863 522 94 0  
Fax 03863 52 294 29  
[www.ing-oldenburg.de](http://www.ing-oldenburg.de)

---

## **Entwurf der Satzung**

### **Präambel**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XXX folgende Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), erlassen:

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 74, 78, 79 und 80 in der Flur 4 der Gemarkung Dingen. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Der Text (Teil B) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 wird für obigen Geltungsbereich in den folgenden Punkten geändert:

### **Textliche Festsetzungen (Teil B)**

#### **§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB**

(...)

„13. Die Gasproduktion der Biogasanlage ist auf eine Jahresproduktion von 5,0 Mio. Nm<sup>3</sup> begrenzt.“

(...)

## **Begründung**

Die Biogasanlage Friedrichshof GmbH & Co. KG betreibt am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Friedrichshöfer Straße 6 eine Biogasanlage mit einer durchschnittlichen elektrischen Leistung von 500 kW<sub>el</sub> auf Grundlage einer Gasproduktion von maximal 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> a<sup>-1</sup>.

Als Beitrag zur Energiewende und zur Förderung der Energiesicherheit beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Gasproduktion am Standort zu erhöhen. In Zukunft sollen am Standort bedarfsabhängig bis zu 5 Mio. Nm<sup>3</sup> a<sup>-1</sup> Biogas produziert werden.

Die Anlage kann dann in Zukunft mit einer Gasaufbereitung zur Herstellung von Gas zur Einspeisung in die vorhandenen Gasnetze oder mit flexibel einsetzbaren BHKWs zur bedarfsgerechten Produktion von mehr als der doppelten Menge Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden. Für den Zubau einer Gasaufbereitungsanlage sind im Bereich des Bebauungsplans und auf Grundlage der zulässigen überbaubaren Grundflächen ausreichende Flächenreserven vorhanden.

Die erforderlichen zusätzlichen Gärstoffe in Form von Betriebsdünger (insbesondere Geflügelmist), nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage u.a.) oder auch Bioabfällen aus zuverlässigen Quellen, sollen durch Liefer- und Abnahmeverträge gesichert werden. Hierbei erfolgt die Lieferung der Gärstoffe und die Abnahme der Gärreste durch entsprechende Liefer- und Abnahmeverträge, die eine sachgerechte landwirtschaftliche Verwendung der Gärreste zu Düngezwecken sicherstellen.

Die vorhandenen betrieblichen Anlagen reichen für die Produktion der größeren Gasmenge aus. Bereits im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“ wurde die Lagerkapazität für Gärstoffe und für Gärreste deutlich ausgeweitet. Neben einer Mistlagerplatte wurden für die aktuellen Betrieb ein zusätzlicher Gärrestbehälter vorgesehen. Dieser Behälter wurde zwischenzeitlich errichtet. Bei einer sach- und fristgerechten Anlieferung und Abholung von Gärstoffen und Gär-

reste, durch kooperierende Unternehmen, reichen die vorhandenen Produktionsanlagen für die geplante Gasproduktion derzeit bereits aus.

Laut vorhabenbezogenem Bebauungsplan zulässige, nicht näher spezifizierte Nebenanlagen umfassen eine Grundfläche von ca. 800 m<sup>2</sup>. Der Umfang dieser zulässigen Nebenanlagen wurde bislang nicht annähernd ausgeschöpft. Die Anlage zur Gasaufbereitung kann demnach problemlos auf Grundlage der vorhandenen Regelungsinhalte des Bebauungsplans beantragt und errichtet werden.

### **Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom XXX im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am XXX im Dithmarscher Kurier.

2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ den Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planent-

würfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.\_\_\_\_.de“ ins Internet eingestellt.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B) am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

8. Die Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8, bestehend aus der Änderung des Textes (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

9. Der Beschluss über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Dingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## **Anlage 1: Festlegung des Geltungsbereiches**